

Präsidiums den ersten Redner durch das Los. Ausgehend von dem so ermittelten Staat wird die Liste der nachfolgenden Redner in der vorgeschriebenen Reihenfolge erstellt. Am Freitagnachmittag werden alle Delegationen über die Reihenfolge der Redner und die den Delegationen zur Verfügung stehende Zeit unterrichtet.

3. Die Begrenzung der Redezeit während der Überprüfung wird streng durchgesetzt. Überschreiten Redner ihre Redezeit, werden ihre Mikrofone abgestellt. Die Redner mögen daher den wesentlichen Teil ihrer Ausführungen an den Anfang stellen.

4. Alle Redner haben die Möglichkeit, im Rahmen zweiseitiger Vereinbarungen untereinander Plätze auf der Liste zu tauschen.

RESOLUTION 65/282

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 21. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.80, eingebracht von: Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Gabun, Indien, Israel, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Nigeria, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Senegal, Südafrika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/282. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in Resolution 1987 (2011) des Sicherheitsrats vom 17. Juni 2011 enthaltenen Empfehlung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die wirkungsvollen und unermüdlichen Dienste, die Herr Ban Ki-moon den Vereinten Nationen während seiner ersten Amtszeit geleistet hat,

ernennt Herrn Ban Ki-moon für eine am 1. Januar 2012 beginnende und am 31. Dezember 2016 endende zweite Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 65/283

Verabschiedet auf der 102. Plenarsitzung am 22. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.79 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Katar, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/283. Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten,

unter Hinweis auf Kapitel VI der Charta, namentlich Artikel 33 Absatz 1, und andere die Vermittlung betreffende Artikel,

eingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse nach der Charta und daher unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen zu Angelegenheiten im Zu-

sammenhang mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten, namentlich durch Vermittlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Aufrechterhaltung der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen zu unterlassen, und zur Unterstützung der Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, des Selbstbestimmungsrechts der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft oder ausländischer Besetzung befinden, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, der internationalen Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art und der Erfüllung der im Einklang mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben,

in Anbetracht dessen, dass bewaffnete Konflikte und andere Formen des Konflikts, Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und Geiselnahme nach wie vor in vielen Teilen der Welt verbreitet sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte und auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹⁵, in dem die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs, namentlich auch bei der Vermittlung in Streitigkeiten, anerkannt und die Bemühungen des Generalsekretärs, seine Kapazität in diesem Bereich zu stärken, unterstützt werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. April 2009 über die Stärkung der Vermittlung und der Tätigkeiten zu ihrer Unterstützung⁹⁶,

in Bekräftigung der jeweiligen Rolle und Autorität der Generalversammlung und des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats in Bezug auf die Vermittlung,

in der Erkenntnis, dass das Interesse an der Vermittlung wächst und dass sie als ein vielversprechendes und kostenwirksames Instrument bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten bereitgestellt und eingesetzt wird, unbeschadet der anderen in Kapitel VI der Charta genannten Wege, einschließlich des Einsatzes des Schiedsverfahrens und der Rolle und der Funktionen des Internationalen Gerichtshofs,

sowie in der Erkenntnis, dass die Vermittlung eine nützliche Rolle dabei spielen kann, zu verhindern, dass Streitigkeiten zu Konflikten eskalieren und Konflikte weiter eskalieren, sowie die Beilegung von Konflikten zu fördern und damit menschliches Leid zu verhüten und/oder zu verringern und Bedingungen zu schaffen, die dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung begünstigen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass Frieden und Entwicklung einander verstärken,

betonend, dass Gerechtigkeit ein grundlegender Baustein für dauerhaften Frieden ist,

⁹⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁹⁶ S/2009/189.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, deren strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten, unbeschadet des Artikels 36 der Charta, weiterhin die Hauptverantwortung für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Prävention und Lösung von Konflikten im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht, namentlich durch Vermittlung, tragen,

betonend, wie wichtig die Vermittlungstätigkeit bei Prozessen der Friedenskonsolidierung und der Wiederherstellung ist, insbesondere wenn es darum geht, den Rückfall von Postkonfliktländern in einen Konflikt zu verhindern, und in dieser Hinsicht die beratende Rolle anerkennend, die der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Unterstützung von Friedensbemühungen in den auf ihrer Tagesordnung stehenden Ländern zukommt,

unter Hinweis auf die Guten Dienste des Generalsekretärs und seine Anstrengungen, über die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und ihre Gruppe zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen die Vermittlungskapazitäten der Vereinten Nationen im Einklang mit den vereinbarten Mandaten auszubauen,

in Bekräftigung der Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Kapitel VIII der Charta und Kenntnis nehmend von der wichtigen Vermittlerrolle, die sie in vielen Regionen mit der Zustimmung der an einer bestimmten Streitigkeit oder einem bestimmten Konflikt beteiligten Parteien wahrnehmen,

in Anerkennung der nationalen und zivilgesellschaftlichen Akteure, die auf dem Gebiet der Vermittlung tätig sind, und sie ermutigend, in dieser Hinsicht nach Bedarf Beiträge zu leisten,

sowie in der Erkenntnis, dass die in einer bestimmten Vermittlungssituation tätigen Akteure zusammenarbeiten und sich untereinander abstimmen müssen und dass Kapazitäten für die Vermittlungstätigkeit aufgebaut werden müssen,

unter Begrüßung der verschiedenen Vermittlungsinitiativen, einschließlich der Initiative „Vermittlung für den Frieden“, die einen Schritt zur Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten darstellen,

in der Erkenntnis, wie wichtig die volle und wirksame Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen, in allen Phasen und unter allen Aspekten der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten sowie die Ausstattung aller Vermittler und ihrer Teams mit geeigneten Sachkenntnissen in Geschlechterfragen sind, feststellend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, dem Mangel an Frauen, die Friedensvermittlungen leiten, abzuhelpen, in diesem Zusammenhang in Bekräftigung der vollständigen und wirksamen Durchführung aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁹⁷ und ferner die Rolle begrüßend, die die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) diesbezüglich wahrnimmt,

⁹⁷ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

1. *erklärt erneut*, dass sich alle Mitgliedstaaten genau an ihre in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen halten sollen, einschließlich bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten;
2. *bittet* die Mitgliedstaaten, in geeigneter Weise den Einsatz der Vermittlung und der anderen in Kapitel VI der Charta genannten Instrumente für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Prävention und Lösung von Konflikten zu optimieren;
3. *begrüßt* die Beiträge, die die Mitgliedstaaten nach Bedarf zu den Vermittlungsbemühungen leisten, und legt ihnen nahe, gegebenenfalls geeignete nationale Vermittlungskapazitäten aufzubauen, um eine kohärente Vermittlung und Reaktionsfähigkeit zu gewährleisten;
4. *legt* den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *nahe*, die gleichberechtigte, volle und wirksame Beteiligung von Frauen in allen Foren und auf allen Ebenen der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten, insbesondere auf der Entscheidungsebene, zu fördern;
5. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, nach Bedarf die Vermittlungskapazitäten der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls diejenigen der regionalen und subregionalen Organisationen zu nutzen und die Vermittlung in ihren bilateralen und multilateralen Beziehungen zu fördern;
6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zu erwägen, frühzeitig ausreichende Ressourcen zur Sicherung des Erfolgs von Vermittlungsbemühungen sowie für die Tätigkeit der Vereinten Nationen und der regionalen und subregionalen Organisationen zum Aufbau von Vermittlungskapazitäten bereitzustellen, mit dem Ziel, die dauerhafte Verfügbarkeit und Berechenbarkeit aller katalytisch wirkenden Ressourcen zu gewährleisten;
7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen seine Guten Dienste anzubieten, die Sonderbeauftragten und -gesandten der Vereinten Nationen bei der Vermittlung nach Bedarf weiter zu unterstützen und die Partnerschaften mit regionalen und subregionalen Organisationen sowie Mitgliedstaaten zu verstärken;
8. *betont*, wie wichtig es ist, dass auf allen Ebenen Vermittlungsexperten mit Verfahrens- und Sachkenntnissen zur Verfügung stehen, die gut ausgebildet, unparteiisch, erfahren und von unterschiedlicher geografischer Herkunft sind, um sicherzustellen, dass die Unterstützung der Vermittlungsbemühungen rasch einsetzt und von höchster Qualität ist, unterstützt die Anstrengungen des Generalsekretärs, eine aktuelle Liste von Vermittlern zu führen, und befürwortet die fortlaufenden Bemühungen um eine ausgewogenere Vertretung der Geschlechter und geografische Verteilung;
9. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, im Rahmen von Friedensprozessen, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfinden, Frauen zu Chef- oder Hauptvermittlerinnen zu ernennen sowie sicherzustellen, dass für alle diese Prozesse geeignete Sachkenntnisse in Geschlechterfragen zur Verfügung stehen;
10. *empfiehlt* dem Generalsekretär, im Einklang mit den von den Mitgliedstaaten vereinbarten Mandaten die Vermittlungskapazitäten des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Gruppe zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, und die Reaktionsfähigkeit des Systems weiter zu stärken, im Einklang mit den vereinbarten Mandaten und unter voller Berücksichtigung der bestehenden Tätigkeiten und Strukturen der Vereinten Nationen, namentlich in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Rechenschaftslegung, mit dem Ziel, Doppelarbeit zu vermeiden;
11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Akteuren Leitlinien für eine wirksamere Vermittlung zu erarbeiten und dabei

unter anderem die Erfahrungen aus früheren und laufenden Vermittlungsprozessen zu berücksichtigen;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass eine verantwortungsvolle und glaubwürdige Vermittlung unter anderem die Zustimmung der an einer bestimmten Streitigkeit oder einem bestimmten Konflikt beteiligten Parteien, die Unparteilichkeit der Vermittler, die Erfüllung der vereinbarten Mandate durch die Vermittler, die Achtung der nationalen Souveränität, die Einhaltung der Verpflichtungen der Staaten und anderen maßgeblichen Akteure nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Verträge, und die operative Bereitschaft der Vermittler, einschließlich Verfahrens- und Sachkenntnissen, erfordert;

13. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen auf Ersuchen beim Aufbau von Vermittlungskapazitäten für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Prävention und Lösung von Konflikten behilflich zu sein, und fordert den Generalsekretär auf, diese Anstrengungen im Einklang mit den vereinbarten Mandaten fortzusetzen;

14. *betont*, wie wichtig Partnerschaften und die Zusammenarbeit internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen mit den Vereinten Nationen, untereinander und mit der Zivilgesellschaft und die Erarbeitung von Mechanismen zur Verbesserung des Informationsaustauschs, der Zusammenarbeit und der Koordinierung sind, um die Kohärenz und Komplementarität der Anstrengungen der in einer bestimmten Vermittlungssituation tätigen Akteure zu gewährleisten;

15. *bittet* die in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, nach Bedarf Vermittlungskapazitäten und -strukturen aufzubauen sowie Ressourcen zu mobilisieren, und legt ihnen nahe, die Leitlinien der Vereinten Nationen für wirksame Vermittlung zu befolgen;

16. *begrüßt* die Maßnahmen der Afrikanischen Union zum Aufbau ihrer Vermittlungskapazitäten und -strukturen, insbesondere ihrer Frühwarn-Bewertungssysteme und ihrer Präventions- und Reaktionskapazitäten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zur Behandlung durch die Mitgliedstaaten auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen und darin die Auffassungen der Mitgliedstaaten und anderer maßgeblicher Akteure sowie als Anhang zu dem Bericht Leitlinien für wirksamere Vermittlung aufzunehmen, und ersucht ihn, regelmäßige Unterrichtungen zu dieser Frage abzuhalten, um eine engere Abstimmung mit den Mitgliedstaaten zu fördern und die Transparenz zu erhöhen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten“ unter dem Punkt „Verhütung bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/284

Verabschiedet auf der 102. Plenarsitzung am 22. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.69/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Australien, Belgien, Finnland, Frankreich, Israel, Italien, Litauen, Luxemburg, Portugal, Slowenien, Spanien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.